

Rechtliche Hinweise zur Begleitung von Schnelltests für Schülerinnen und Schüler

Lehrerinnen und Lehrer können bei den Schnelltests nur das tun, was ihnen nach bestem Wissen und Gewissen und im Rahmen ihrer Ausbildung unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist.

Es gibt keine Dienstanweisung, die Tests der Schülerinnen und Schüler praktisch durchzuführen. In Punkt 7 des Schreibens vom 30.03.2021 (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/durchfuehrung-von-antigen-selbsttests-zum-nachweis-des-coronavirus-sars-cov-2-in-schulen>) wird von „Hilfe leistenden Personen“ gesprochen – nicht von Lehrkräften. Lehrkräfte sind seitens des HKM lediglich dazu aufgefordert, die Testdurchführung zu erläutern und zu begleiten.

Lehrerinnen und Lehrer, die diesen Auftrag nicht umsetzen wollen oder können, können sich – ggf. unter Inanspruchnahme des Remonstrationsrechts – unter Angabe der Gründe weigern, die Selbsttests oder deren Begleitung durchzuführen. Dies wird die Schulleitung und das Schulamt wenigstens zwingen, zunächst einmal die Probleme zur Kenntnis zu nehmen, eine gegenteilige Sichtweise zu begründen und dann auch auf weitere aktuelle Entwicklungen zu reagieren.

Auf der Homepages der dlh-Mitgliedsverbände und im Anhang zum dlh-newsletter vom 15.04.2021 ist ein Remonstrationsbeispiel zu finden. Dieses ist als Anregung und nicht als Musterschreiben gedacht, da eine Remonstration individuell gehalten werden muss.

Kollegien und Schulleitungen können zur Verbesserung der Sicherheit bei der Durchführung der Selbsttests beim Schulamt oder beim Schulträger einfordern, dass ihnen, wie in HKM-Schreiben vom 30.03.2021 zugesagt, „eine geschulte Patin oder ein geschulter Pate des Deutschen Roten Kreuzes zur Verfügung stehen“ soll.

Lehrkräfte, die bewusst die Testbegleitung und ggf. -durchführung vornehmen, sind laut HKM-Schreiben vom 30.03.2021 „nicht für das Ergebnis verantwortlich“.